

Teilnahmebedingungen der Felsengrund & Friedensburg Gästehäuser GmbH für Seminare, Schulungen und Freizeiten

Liebe Teilnehmer,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Freizeiten, Schulungen und Seminaren und Ihre Buchung. Zu einer erfolgreichen und erfreulichen Teilnahme an unseren Veranstaltungen tragen auch klare Vereinbarungen über die beiderseitigen Rechte und Pflichten bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Teilnahmebedingungen treffen wollen. Diese werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Ihnen rechtswirksam vereinbart, Bestandteil des Vertrages, der zwischen der **Felsengrund & Friedensburg Gästehäuser GmbH** - nachstehend „**F&F**“ abgekürzt - und Ihnen als Teilnehmer - nachstehend **TN** abgekürzt - im Buchungsfall zu Stande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie daher diese Teilnahmebedingungen vor Ihrer Buchung (Anmeldung) sorgfältig durch!

1. Stellung der F&F; Anwendungsbereich dieser Teilnahmebedingungen; Definition

1.1. Die **F&F** erbringt die vertraglichen Leistungen bei Seminaren, Schulungen, Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen und Angeboten, für die diese Teilnahmebedingungen vereinbart werden, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 651a-m BGB) als verantwortlicher Reiseveranstalter.

1.2. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, ausschließlich für die in Ziff. 1.1 bezeichneten Leistungen und Angebote. Sie gelten demnach nicht für Unterkunftsbuchungen von Einzelgästen oder Gruppen in den Gästehäusern der **F&F**.

1.3. Die Begriffe „Reise“, „Reiseausschreibung“, „Reisebeginn“, „Reisende“ usw. stehen nachfolgend für alle Freizeiten, Seminare und sonstigen Veranstaltungen für die die Gültigkeit dieser Reisebedingungen vereinbart ist. Der Begriff „Teilnehmer“, abgekürzt „**TN**“ steht für den gesetzlichen Begriff des „Reisenden“ im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Der Begriff „Freizeitleiter“ steht gleichzeitig für die von der **F&F** eingesetzten sonstigen Leitungspersonen bei Seminaren, Schulungen und sonstigen Veranstaltungen.

2. Vertragsschluss

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Der **TN** erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.

b) Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.

c) Der **TN** ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm von der **F&F** in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen.

d) Grundlage der Angebote sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen der **F&F** für die jeweilige Reise soweit diese dem **TN** bei der Buchung vorliegen.

e) Der **TN** hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung (Anmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen kann, gilt:

a) Mit der Buchung (Anmeldung) bietet der **TN** der **F&F** den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch die **F&F** zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die **F&F** dem **TN** die Reisebestätigung schriftlich, telefonisch, per Email oder Fax übermitteln.

2.3. Die **F&F** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, **kein Widerrufsrecht besteht** sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4. dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Anzahlung, Restzahlung

3.1. Mit Vertragsschluss – also Zugang der Buchungsbestätigung und nach Übergabe des Sicherheitsscheins gemäß BGB § 651k – wird, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, eine Anzahlung von **20% des Reisepreises** pro **TN** fällig. Die Anzahlung wird voll auf den Reisepreis angerechnet.

3.2. Die Restzahlung ist spätestens **30 Tage** vor Reisebeginn zahlungsfällig, soweit der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus den in 7.3. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.3. Leistet der **TN** die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht ent-

sprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die **F&F** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des **TN** besteht, so ist die **F&F** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den **TN** mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4. zu belasten.

4. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Reise

4.1. Der **TN** kann bis zum Reisebeginn jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber der **F&F** vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei der **F&F**. Eine Rücktrittserklärung gegenüber der Freizeitleitung wahrt die Frist nicht.

4.2. Im Fall des Rücktritts durch den **TN** stehen der **F&F** folgende pauschale Entschädigung (die Frist jeweils berechnet auf den Tag des vertraglichen Reiseantritts) zu:

Eigenanreise

- bis 30 Tage 10%
- vom 29. bis 15. Tag 30%
- vom 14. bis 7. Tag 60%
- ab 6. Tag oder bei Nichtanreise 90%

4.3. Dem **TN** ist es gestattet, der **F&F** nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der **TN** nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4. Die **F&F** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die **F&F** nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht die **F&F** einen solchen Anspruch geltend, so ist die **F&F** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.5. Dem **TN** wird ausdrücklich der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung, einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit empfohlen.

4.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des **TN** gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu benennen, unberührt.

4.7. Ein Anspruch des **TN** nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Reisedauer, der Unterkunfts- oder Pflegeart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des **TN** dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die **F&F** bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt pro **TN** erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt € 20,- pro Umbuchungsvorgang. Umbuchungswünsche des **TN**, die nach dem 31. Tag vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4. zu den dortigen Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der **TN** nach Reisebeginn einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der **F&F** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des **TN** auf anteilige Rückerstattung. Die **F&F** bezahlt an den **TN** jedoch tatsächlich ersparte Aufwendungen zurück.

6. Pflicht zur Mängelanzeige, Kündigung durch den TN, Geltendmachung von Ansprüchen durch den TN

6.1. Der **TN** ist gemäß BGB § 651d, Abs. 2, verpflichtet, eventuell aufgetretene Störungen und Mängel sofort der **F&F** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des **TN** entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt. Die Freizeitleiter der **F&F** sind nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für die **F&F** anzuerkennen.

6.2. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der **TN** den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der **F&F** erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die **F&F** bzw. ihre Beauftragten (Freizeitleitung) eine ihnen vom **TN**

bestimmte, angemessene Frist verstreichen ließen, ohne Abhilfe zu leisten.

6.3. Der **TN** ist verpflichtet, Ansprüche wegen eventuell nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen gemäß BGB § 651 c bis f innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber der **F&F** geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

7. Rücktritt und Kündigung durch die F&F

7.1. Die **F&F** kann den Reisevertrag kündigen, wenn der **TN** ungeachtet einer Abmahnung der **F&F** oder der von ihr eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der **F&F** oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt.

7.2. Die Freizeitleiter sind zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen von der **F&F** bevollmächtigt und berechtigt, auf Kosten des **TN** die vorzeitige Rückreise zu veranlassen – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten. Die **F&F** behält den vollen Anspruch auf den Reisepreis, erstattet jedoch ersparte Aufwendungen sowie Rückzahlungen der Leistungsträger, sobald und soweit sie diese vom Leistungsträger erhält.

7.3. Die **F&F** kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der allgemeinen oder konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl (siehe „Besondere Hinweise“) nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch die **F&F** muss in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

b) Die **F&F** hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesten Rücktrittsfrist in der Reise-/ Teilnahmebestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Absätze in diesen Teilnahmebedingungen zu verweisen.

c) Die **F&F** ist verpflichtet, dem **TN** gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass sie wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt der **F&F** später als **30 Tage** vor Reisebeginn ist unzulässig.

e) Der **TN** kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die **F&F** in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den **TN** aus ihrem Angebot anzubieten. Der **TN** hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise der **F&F** gegenüber geltend zu machen.

7.4. Wird die Reise nicht durchgeführt, erhält der **TN** seine dafür geleisteten Zahlungen unverzüglich in voller Höhe zurück.

8. Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung der **F&F** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des **TN** weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit die **F&F** für einen dem **TN** entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2. Die **F&F** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sport, Ausflüge, Veranstaltungen, Theaterbesuche, Beförderungsleistungen von und zum Ausgangs- und Zielort, z.B. mit der Deutschen Bahn), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den **TN** erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der **F&F** sind. Die **F&F** haftet jedoch wenn und insoweit für einen Schaden des **TN** die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der **F&F** ursächlich geworden ist oder soweit bestehende Vermittlerpflichten verletzt wurden.

9. Verjährung

9.1. Vertragliche Ansprüche des **TN** nach §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, sowie auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der **F&F** oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in 2 Jahren.

9.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach BGB § 651 c bis f verjähren in 1 Jahr.

9.3. Die Verjährung nach Ziffer 9.1. und 9.2. beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

9.4. Schweben zwischen dem **TN** und der **F&F** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der **TN** oder die **F&F** die Fortsetzung der

Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Alternative Streitbeilegung; Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

10.1. **F&F** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **F&F** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Teilnahmebedingungen für **F&F** verpflichtend würde, informiert **F&F** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **F&F** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10.2. Für **TN**, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem **TN** und der **F&F** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche **TN** können die **F&F** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

10.3. Für Klagen der **F&F** gegen **TN**, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **F&F** vereinbart

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2015 – 2017

Reiseveranstalter ist: Felsengrund & Friedensburg Gästehäuser GmbH

Geschäftsführer: Oliver Hanke

Steuer-Nr.: 210/108/04792

Handelsregister: HRB 33 798

Registergericht: Amtsgericht Dresden

USt-ID-Nr.: DE 297234232

Pötzschar Weg 4-7

01824 Kurort Rathen

Tel. (03 50 21) 9 99 30

Fax (03 50 21) 9 99 55

E-Mail: kontakt@gastehaus-rathen.de